

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG i.V.m. § 2 NUVPG  
(Vereinfachte Flurbereinigung Ridderade-Stophel, Landkreis Diepholz)**

**Bek. d. ML v. 18.06.2020 – 306-611-2681 Ridderade-Stopel –**

Das ArL Leine-Weser hat dem ML den Entwurf zum Plan nach § 41 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ridderade-Stophel, Landkreis Diepholz, vorgelegt. Auf Grundlage des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG erfolgt der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage des Entwurfs zum Plan nach § 41 FlurbG ist gemäß § 5 UVPG i.V.m. § 2 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG i.V.m. § 2 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ridderade-Stopel ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 5 UVPG i.V.m. § 2 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

Für das geplante Flurbereinigungsverfahren Ridderade-Stophel, Landkreis Diepholz, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG i.V.m. § 2 NUVPG auf der Grundlage der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Durch die weitgehend auf vorhandener Trasse geplanten Wegebaumaßnahmen sind zumindest temporäre, nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen und Landschaft zu erwarten.

Nach derzeitiger Einschätzung können alle zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden. Da die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt werden, kann als Gesamteinschätzung festgestellt werden, dass von dem Vorhaben keine erheblichen, nicht ausgleichbaren und entscheidungsrelevanten Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Rahmen der Eingriffsregelung gem. §§ 13 bis 17 BNatSchG sind Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Kompensation dieser Beeinträchtigungen im aufzustellenden Plan nach § 41 FlurbG abschließend festzulegen.

gez. Lischka